



NEUSTART KULTUR-Förderprogramm
„Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“
Förderung digitaler Vertriebsangebote
von Buchhandlungen

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1. Das Programm „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. NEUSTART KULTUR ergänzt Hilfsmaßnahmen der Länder und untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.
- 1.2. Im Rahmen des Programmteils „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“ soll eine Unterstützung kleiner und mittlerer Buchhandlungen in Höhe von bis zu 10 Millionen erfolgen. Ziel des Programmteils ist, die Etablierung digitaler Vertriebswege von Buchhandlungen zu fördern. Die Corona-Pandemie hat die Buchbranche wirtschaftlich schwer getroffen. Die Verlage in Deutschland verzeichneten durch die Schließung der Buchläden sowie die Absage von Veranstaltungen wie Lesungen und Messen deutliche Umsatzeinbußen. Nach Angaben des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels verzeichneten auch die Buchhandlungen einen pandemiebedingten Umsatzrückgang von ca. 20 % (Stand Mai).
- 1.3. Mit der Einzelmaßnahme „Digitalisierung der Vertriebswege von Buchhandlungen“ soll durch den Aufbau und die Etablierung digitaler Vertriebswege die Wettbewerbsfähigkeit von Buchhandlungen (auch unter Pandemiebedingungen) gesteigert werden. Dies soll bspw. mit zeitgemäßer Hardware, einem benutzerfreundlichen Webshop oder einer ansprechenden Homepage bzw. einem Social-Media-Account erreicht werden. Auch entsprechende Fortbildungen sollen von dieser Förderung gedeckt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es kann die Digitalisierung der Vertriebswege inkl. der entsprechenden Hardware gefördert werden. Dazu gehören:

- 2.1 Erstellung bzw. Entwicklung, Verknüpfung, Aktualisierung („Relaunch“) und Individualisierung von Webshops, Webauftritten, Social-Media-Accounts (Facebook, Instagram, Twitter etc.), Newslettern, Apps etc. sowie ggf. einmalige Beratungs- und Schulungskosten, die es dem Personal der Buchhandlung ermöglichen sollen, den Webshop, die Webseiten, die Social-Media-Accounts, Newsletter oder Apps selbstständig und kontinuierlich zu betreiben. Hierunter fällt u. a. auch:
 - Die Implementierung von Foren, Kommentar- oder Bewertungssystemen in den Webauftritt sowie Mitarbeiterschulungen, um einen sicheren und angemessen Umgang dieser Funktionen zu garantieren
 - die Entwicklung eines responsiven Designs des Webauftritts und des Webshops (Mobilfähigkeit)
 - die Anbindung an übergreifende Plattformen (einmalige Kosten)
- 2.2 Anschaffung eines digitalen Warenwirtschaftssystems (zur Erleichterung von Lagerhaltung, Inventarisierung, Buchhaltung, Warenversand, Bezahlssysteme etc.) inkl. Schulungen.
- 2.3 Anschaffung zeitgemäßer Hardware: PCs, Notebooks, Tablets, Headsets oder Webcams sowie Schulungen im Bereich EDV / IT (Office-Programme, Sondersoftware, digitale Vertriebswege).
- 2.4 Beratung und Schulungen zu digitalen Vertriebswegen.
- 2.5 Anschaffung von Sicherheitssystemen und Absicherung der EDV gegen Schadsoftware sowie dazugehörige Beratungen und Schulungen.
- 2.6 Erstellung professioneller digitaler Werbematerialien (z. B. Imagefilme).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sollen kleine und mittlere Buchhandlungen (mit bis zu 10 Mio. Euro Umsatz im letzten Geschäftsjahr) mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sein, deren Gesamtumsatz sich zu mind. 50 % aus dem Verkauf von Büchern zusammensetzen, sein.
- 3.2 Weitere Kriterien sind
 - a. Versicherung durch die Buchhandlung, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und sie alle projektbezogenen Ausgaben nachweisen kann;

- b. Bestätigung durch die Buchhandlung, dass sie am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 651/2014 vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2092/972 vom 2. Juli 2020, L215/3 vom 7. Juli 2020 (AGVO), war

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die maximale Fördersumme pro Antrag liegt bei 7.500 Euro pro Buchhandlung. Die Mindestförderhöhe beträgt 1.500 Euro. Jede Buchhandlung darf nur einen Projektantrag einreichen.

Wenn es sich bei der Buchhandlung um ein mit einem anderen Unternehmen „verbundenes Unternehmen“ handelt, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

- 4.2 Der erforderliche Eigenteil der antragsstellenden Buchhandlungen liegt bei 20 %. Die Eigenleistung kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen staatlicher Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen) erbracht werden.
- 4.3 Die Bundesmittel stehen nur einmalig zur Verfügung. Aus einer Förderung erwächst kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen.
- 4.4 Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt.
- 4.5 Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen, die denselben Zweck verfolgen (z.B. der Länder), ist nicht möglich.

5. Barrierefreiheit

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. hat sich zu bemühen, die Antragsinformationen und -formulare barrierefrei zugänglich zu machen.

6. Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung des Antragsverfahrens obliegt dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Seine Aufgaben umfassen die Antragsberatungen, Prüfungen, die Entscheidungen über die Anträge, die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweisprüfung am Ende der Förderung.
- 6.2 Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- 6.3 Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger haushaltsrechtlicher Sperrungen und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- 6.4 Die Bearbeitung der Anträge und Ausreichung von Fördermitteln (Zuwendung) erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der (vollständigen) Antragstellung.
- 6.5 Eine Antragsstellung ist möglich, bis alle Fördermittel vergeben wurden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021.

- 6.6 Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.7 Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt werden kann (Bewilligungszeitraum), erstreckt sich bis längstens zum 31. März 2022.
- 6.8 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags (www.bva.bund.de › ZMV › nebenbestimmungen_anbest_p_2019).
- 6.9 Dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist spätestens acht Wochen nach Ende des geförderten Projektes ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. führt bis spätestens zum 30. Juni 2023 die Verwendungsnachweisprüfungen durch.
- 6.10 Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.11 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.12 Das Förderprogramm wird nach Art. 53 Nr. 2 f) i. V. m. Abs. 8 AGVO (Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Literaturwerken einschließlich Übersetzungen) als mit dem EU-Beihilferecht vereinbares Vorhaben angemeldet.

7. Geltungsdauer

- 7.1 Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichung bis zum 30. Juni 2023.